

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. September 2025

961. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus (Einlage und Zuweisung für den Behandlungs- und Nachsorgebereich 2025)

In der Schweiz erhalten die Kantone jährlich 10% des Reinertrags aus der Spirituosenbesteuerung (vgl. Art. 44 Alkoholgesetz [AlkG; SR 680]). Dieser Anteil ist gestützt auf Art. 45 Abs. 2 AlkG zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Der Kanton Zürich weist seinen Kantonsanteil jeweils dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus zu (nachfolgend: Alkoholfonds; Bestandteil der Leistungsgruppe Nr. 3920, Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Spielsucht).

Der 2025 durch den Bund ausbezahlte Kantonsanteil (Alkoholzehntel 2024) beträgt Fr. 4 551 437. Gemäss dem mit RRB Nr. 2587/1998 festgelegten Verteilschlüssel soll der Sicherheitsdirektion davon 55% bzw. Fr. 2 503 290 für den Behandlungs- und Nachsorgebereich und der Gesundheitsdirektion – mit separatem Beschluss – 45% bzw. Fr. 2 048 147 für die Bereiche Prävention sowie Forschung, Aus- und Weiterbildung zugewiesen werden. Die vorgeschriebene jährliche Berichterstattung an den Bund über die Verwendung des Anteils des Kantons Zürich erfolgt durch die Sicherheitsdirektion.

Ende November 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantone darüber informiert, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 die Kantonsanteile der Spirituosensteuer korrekt mit dem Einmal-effekt auf dem Reinertrag berechnet, jedoch versehentlich nicht den Zweckbindungen und Kantonsanteilen weiterbelastet wurden. Daraus resultierte eine Nachzahlung des Bundes für den 2024 ausbezahlten Kantonsanteil (Alkoholzehntel 2023) von Fr. 452 725. Diese Nachzahlung konnte in RRB Nr. 1095/2024 nicht berücksichtigt werden. Deshalb erhöht sich der dort festgehaltene Fondsbestand per 31. Dezember 2024 von Fr. 2 336 619 um Fr. 452 725 auf Fr. 2 789 344. Über die Verwendung und Verteilung der Mittel aus der Nachzahlung wird 2026 entschieden.

Der Anteil der Sicherheitsdirektion am Alkoholzehntel von Fr. 2 503 290 soll wie folgt eingesetzt werden:

	in Franken
Öffentlich-rechtliche und private Alkoholberatungsstellen im Kanton Zürich, insgesamt	1 929 372
Forel Klinik AG, Zürich (Beitragsgesuch vom 19. Juni 2025, vgl. auch RRB Nr. 3075/1992)	410 000
IOGT Schweiz, Zürich (Schweizer Guttempler in der Nachsorgearbeit; Beitragsgesuch vom 10. Juni 2025 für ein niederschwelliges Angebot)	90 000
Fachstellen Sucht Kanton Zürich, Zürich (Beitragsgesuch vom 5. April 2025 für Alkohol- und andere Suchtprobleme)	30 000
Verwaltung des Alkoholfonds durch die Sicherheitsdirektion (zugunsten Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt)	25 000
Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung, Zürich (Beitrags-gesuch vom 19. Juni 2025 für die Weiterführung der Leistungs- und Qualitäts-datenerfassung bei Alkohol- und Suchtproblemen im Kanton Zürich)	18 918

Die einzelnen Beiträge an die verschiedenen öffentlich-rechtlichen sowie privaten Alkoholberatungsstellen im Kanton Zürich und alle weiteren Beiträge betragen weniger als 1 Mio. Franken und fallen gestützt auf § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) in die Kompetenz der Sicherheitsdirektion.

Demnach ergibt sich folgender Bestand des Alkoholfonds:

	in Franken
Fondsbestand gemäss RRB Nr. 1095/2024	2 336 619
Nachzahlung des Bundes für den 2024 ausbezahlten Kantonsanteil (Alkoholzehntel 2023)	452 725
Fondsbestand 31. Dezember 2024	2 789 344
Erträge 2025 (vom Bund ausbezahlter Kantonsanteil)	4 551 437
Aufwendungen Sicherheitsdirektion	–2 503 290
Aufwendungen Gesundheitsdirektion	–2 048 147
Fondsbestand 31. Dezember 2025	2 789 344

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Sicherheitsdirektion wird gestützt auf RRB Nr. 2587/1998 ein Betrag von Fr. 2 503 290 aus dem Alkoholfonds für den Behandlungs- und Nachsorgebereich 2025 zugewiesen.

II. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Verwendung des Kantonsanteils am Alkoholzehntel im Frühjahr 2026 Bericht zu erstatten.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Gesundheitsdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli